



Merkblatt Einfriedungen und Pflanzungen

Sämtliche Angaben erfolgen vorbehaltlich der genauen Lage des Objekts.

Wir empfehlen grundsätzlich, das geplante Vorhaben mit den direkten Anstössern vorgängig zu besprechen. Auf diesem Weg können bereits im Vorfeld eventuell unterschiedliche Sichtweisen geklärt und aufeinander abgestimmt werden.

Einfriedungen

Gesetzliche Grundlagen:

Art. 143 Abs. 1 – EG ZGB

«Mangels anderweitiger Verständigung hat jeder Eigentümer den ihm obliegenden Fried auf seinem Boden zu erstellen.»

Art. 143 Abs. 2 – EG ZGB

«Mauern und Holzwände, die als Fried zweier Grundstücke erstellt werden, dürfen ohne beiderseitiges Einverständnis die Höhe von 1,5 Metern, Grünhäge die Höhe von 1,2 Metern nicht übersteigen. Grünhäge sollen, wenn der Anstösser es verlangt, jährlich ordentlich beschnitten werden.»

Zäune, Mauern und Holzwände:

Höhe ab Terrain	Baugesuch erforderlich	Einwilligung des Nachbarn nicht erforderlich	Einwilligung des Nachbarn erforderlich
bis max. 120 cm	nein	bis auf die Grenze erlaubt	–
über 120 cm bis max. 150 cm	ja	bis auf die Grenze erlaubt	–
über 150 cm bis max. 330 cm	ja	Mindestabstand 150 cm zur Grenze	bis auf die Grenze erlaubt <i>beurkundeter Dienstbarkeitsvertrag und Grundbucheintrag erforderlich</i>
über 330 cm	ja	Mindestabstand 400 cm zur Grenze	bis auf die Grenze erlaubt <i>beurkundeter Dienstbarkeitsvertrag und Grundbucheintrag erforderlich</i>

Grünhäge:

Höhe ab Terrain	Baugesuch erforderlich	Einwilligung des Nachbarn nicht erforderlich	Einwilligung des Nachbarn erforderlich
bis max. 120 cm	nein	bis auf die Grenze erlaubt	–
über 120 cm	ja	Mindestabstand 150 cm zur Grenze	bis auf die Grenze erlaubt <i>beurkundeter Dienstbarkeitsvertrag und Grundbucheintrag erforderlich</i>

Pflanzungen

Gesetzliche Grundlagen:

Art. 130 Abs. 1 - EG ZGB

«Vorbehältlich der Bestimmungen über Waldungen (Art. 131 EG ZGB) darf der Eigentümer eines Grundstückes Bäume** nicht näher als in einer Entfernung von 4,2 Metern von der Grenze des nachbarlichen Eigentums pflanzen und aufwachsen lassen.»

Art. 130 Abs. 2 - EG ZGB

«Hiervon sind einzig ausgenommen niedere Gartenbäume und Gesträuche**, welche jedoch auf Verlangen des Nachbarn alljährlich im Herbst bis auf 4,2 Meter Höhe zurückgeschnitten werden müssen.»

**Hochstämmige Bäume*

Darunter versteht man Bäume mit einem ausgeprägten Stamm, die jedoch nicht zwangsläufig auch hochgewachsen sein müssen, wie etwa Birken, Platanen, Zypressen, Linden, Ulmen, Kiefern, Weiden, Palmen sowie alle Arten von Frucht- und Nussbäumen. Typisch für diese Kategorie sind Waldbäume, namentlich Tannen, Fichten, Buchen, Lärchen, Föhren, Pappeln, Eichen, Eschen oder Zedern.

***Nicht hochstämmige Bäume*

Zur Gruppe der nicht hochstämmigen Bäume bzw. niederstämmigen Bäume, welche in der Regel näher an der Grundstücksgrenze stehen dürfen, gehören v.a. sogenannte kleine Zier- sowie Zwergobstbäumchen oder auch Spalierbäume. Massgebend für die Einteilung ist dabei ihr von Natur aus kleiner Wuchs und sowie die Tatsache, dass sie unter der Schere gehalten werden können und deshalb die Beschränkung ihrer Höhe bis auf ein maximal zulässiges Mass möglich ist.

Sichtverhältnisse Ausfahrten

SN 640 273 Ziff. 5 Sichtfeld - VSS Norm

«In der Regel genügt es, wenn das Sichtfeld zwischen 0.6 und 3.0 m über der Fahrbahnebene hindernisfrei ist.»